

Fachinformation zu den  
„Statistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz“

**Hier: Statistik über Prostitutionsfahrzeuge  
(Version: 1.2)**

- Datenlieferung -

**Gültigkeit: ab Berichtsjahr 2020**

**Änderungshistorie**

<b>Version</b>	<b>Änderung</b>	<b>Datum</b>
Version 1.1	Änderung in der Rechtsgrundlage bezüglich freiwillig erteilter Auskünfte (Hilfsmerkmale)	03.12.2019
Version 1.2	Änderung des Datensatzaufbaus bei Fehlanzeigen (genaue Erklärungen siehe Anhang)	27.08.2020

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bundesstatistiken nach dem Prostituiertenschutzgesetz(ProstSchG) und der Prostitutions-Statistikverordnung (ProstStatV) werden jährlich durchgeführt. Die erhobenen Daten sollen als Grundlage für die fachliche Diskussion und zur Planung der für die Umsetzung der Ziele des Prostituiertenschutzgesetzes erforderlichen Ressourcen dienen.

Mit der Statistik über Prostitutionsfahrzeuge werden Verwaltungsvorgänge über die Anzeigen von aufgestellten Prostitutionsfahrzeugen, dem Ort der Aufstellung und den untersagten Aufstellungen im Laufe des Berichtsjahres erfasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist die (ProstStatV) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 ProstStatV.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 ProstStatV in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV sind die zuständigen Behörden in den jeweiligen Ländern auskunftspflichtig. Die Angaben zu Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind nach § 8 Absatz 1 Satz 3 ProstStatV freiwillig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach §16 BStatG.

### Hilfsmerkmale, Löschung, laufende Nummern

Der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde sowie Name, Telefonnummer und E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

---

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 9 Absatz 4 ProStatV werden die Einzeldaten von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt spätestens zehn Jahre nach der jeweiligen Erhebung gelöscht.

Die zuständige Behörde vergibt für jeden erfassten Verwaltungsvorgang eine laufende Nummer. Diese dient ebenfalls der technischen Durchführung der Erhebung. Sie enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.

## Erläuterungen

### Umfang der Erhebung, Periodizität, Berichtsjahr

Die jährliche Bundesstatistik über Prostitutionsfahrzeuge basiert auf der Erfassung der Verwaltungsvorgänge in den zuständigen Behörden. Im Rahmen dieser Statistik sind für alle Anzeigen und Untersagungen der Aufstellung eines Fahrzeuges im Berichtsjahr Angaben zu

1. der Art des Verwaltungsvorgangs (Anzeige/ Untersagung der Aufstellung eines Fahrzeuges) und
2. dem Ort der Aufstellung eines Fahrzeuges

zu erfassen.

Entscheidend für die Zuordnung der Anzeigen der aufgestellten Fahrzeuge sowie der Untersagungen zum laufenden Jahr ist das Datum des jeweiligen Verwaltungsvorgangs. Dies ist bei der Anzeige einer Aufstellung der Tag des vermerkten Anzeigeeingangs und bei Untersagungen der Tag der Verwaltungsentscheidung.

Zu erfassen sind auch angezeigte Aufstellungen, die später untersagt wurden. (Die Meldung erfolgt entsprechend auch wenn die Aufstellung nur angezeigt und nicht durchgeführt wurde.)

Für jeden Vorgang (Anzeige oder Untersagung) wird ein separater Datensatz gemeldet. Falls Angaben zu mehreren Fahrzeugen in einer Anzeige bzw. einer Untersagung zusammengefasst sind, soll für jedes Fahrzeug ein separater Datensatz gemeldet werden.

### Form der Meldung zur Statistik, Meldefrist

Nach § 11a Absatz 1 BStatG haben die zuständigen Behörden den Statistischen Landesämtern die Daten in einem standardisierten elektronischen Datenaustauschformat zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten an die Statistischen Landesämter für die Statistik über Prostitutionsfahrzeuge hat nach § 8 Absatz 2 ProStatV **bis spätestens 28. Februar des Folgejahres** zu erfolgen.

Die zuständigen Behörden übermitteln in sich schlüssige und nach einheitlichen Standards formatierte Einzeldatensätze elektronisch an die Statistischen Ämter der Länder. Für die elektronische Datenübermittlung stellen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core (.CORE-Webanwendung) zur Verfügung. Detaillierte Informationen zu eSTATISTIK.core sind im Erhebungsportal unter „Infos für Melder / Online-Meldeverfahren / Melden über CORE“ verfügbar.

<https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/#>

## Definitionen

### Prostitutionsfahrzeuge

Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden (§ 2 Absatz 5 ProStatV).

### Anzeige

Wer ein Prostitutionsfahrzeug an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen oder mehrmals in einem Monat im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Behörde zum Betrieb aufstellen will, hat dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Aufstellung anzuzeigen (§ 21 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG).

### Untersagung

Die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs ist zu untersagen, wenn einer der in § 14 Absatz 2 ProstSchG genannten Gründe vorliegt.

Die zuständige Behörde kann die Aufstellung des Prostitutionsfahrzeugs untersagen, wenn dessen Betrieb gegen § 21 Absatz 2 ProstSchG verstößt oder wenn die Anzeige nach § 21 Absatz 1 ProstSchG nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig abgegeben wurde (§ 21 Absatz 4 und 5 ProstSchG).

### Ort der Aufstellung eines Fahrzeuges

Die Angabe des Aufstellungsortes ist Teil der Anzeige nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 ProstSchG.

### Zuständige Behörde

Auskunftspflichtig für diese Erhebung sind die zuständigen Behörden in den Ländern, die mit der Durchführung der im Prostituiertenschutzgesetz genannten Sachverhalte beauftragt sind, vgl. § 8 Absatz 1 ProstStatV. Die Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges erfolgt bei der örtlich zuständigen Behörde (§ 21 Abs. 1 ProstSchG).

### Erläuterungen zu den Eingabefeldern

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Eingabefeldern sind unbedingt zu beachten. Diese enthalten wichtige Hinweise zur Abgrenzung und inhaltlichen Bedeutung der Erhebungsmerkmale. Die formalen Vorgaben zu den einzelnen Merkmalen sind der entsprechenden Liefervereinbarung und der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.

Feldbezeichnung	Merkmal	Erläuterung
EF1	Bogenart	<p>Die Bogenart regelt die Statistik, zu der die Meldung erfolgt. Dabei gilt</p> <p>1 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe zum 31.12.            2 = Statistik über das Prostitutionsgewerbe i. L. d. Jahres  <b>3 = Statistik über Prostitutionsfahrzeuge</b>            4 = Statistik über Prostitutionsveranstaltungen            5 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit zum 31.12.            6 = Statistik über die Prostitutionstätigkeit i. L. d. Jahres            F = Fehlanzeige</p> <p><b>Bei dieser Teilerhebung ist grundsätzlich „3“ zu signieren.</b></p> <p>Fehlanzeige bitten wir dann zu melden, wenn die Berichtsstelle nach § 8 Absatz 1 Satz 2 ProstStatV zwar auskunftspflichtig ist, aber keine entsprechenden Verwaltungsvorgänge vorliegen. Im Sinne der Vollständigkeitskontrolle des Berichtskreises bitten wir dies anhand der Fehlanzeige dem Statistischen Landesamt mitzuteilen, um Rückfragen zu vermeiden.</p>
EF2	Aufstellungsort	<p>Die Angabe des Aufstellungsortes erfolgt nach dem Amtlichen Gemeindeschlüssel (AGS) auf Kreisebene (5-stellig). Dabei gilt</p> <p>EF2U1 (Satzstelle 1 – 2): Land            EF2U2 (Satzstelle 3): Regierungsbezirk            EF2U3 (Satzstelle 4 – 5): Kreis</p> <p>Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den zuständigen Behörden vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Allgemeine Informationen zur Regionalisierung sind hier zu finden: <a href="https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichnis.html">https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Gemeindeverzeichnis.html</a></p> <p>Der amtliche Gemeindeschlüssel einer Kommune kann auch online unter: <a href="https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis">https://www.statistikportal.de/de/produkte/gemeindeverzeichnis</a> abgerufen werden.</p>

EF3	BerichtseinheitID	<p>Die BerichtseinheitID ist der Identifikator für die meldende Behörde. Sie wird vom jeweiligen Statistischen Landesamt vorgegeben. Sie besteht aus dem AGS (mindestens Kreisebene, 5-stellig) und weiteren durch das Statistische Landesamt - bei Bedarf - zu vergebenden Stellen (maximal 20 Stellen).</p> <p>Die meldende Behörde kann im Einzelfall von der zuständigen Behörde abweichen.</p>
EF4	Laufende Nummer	<p>Die laufende Nummer wird von der zuständigen Behörde für jeden Vorgang (und damit für jeden Datensatz) vergeben. Jede Nummer ist entsprechend nur einmal zu vergeben.</p> <p>Die laufende Nummer enthält keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse.</p> <p>Falls Angaben zu mehreren Fahrzeugen in einer Anzeige bzw. einer Untersagung zusammengefasst sind, soll für jedes Fahrzeug ein separater Datensatz gemeldet werden.</p>
EF11	Vorgangsart	<p>Die Vorgangsart umfasst entweder die Anzeige oder die Untersagung der Aufstellung eines Fahrzeuges. Sie ist wie folgt zu signieren:</p> <p>1 = Anzeige 2 = Untersagung</p>

**- Anlage1 -**

**Zusammenfassung der zu liefernden Merkmale** (am Beispiel einer CSV-Datei)

Für die Meldung von Prostitutionsfahrzeugen wird die Bogenart „3“ geliefert.

**Satz bzw. Zeile 1**

	<b>BerichtseinheitID</b>
<b>Position in der CSV-Datei</b>	1
<b>Länge</b>	5 - 20
<b>Format</b>	ALN

**ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich)**

	Bogenart	Lfd_Nr	Aufstellungsort			Vorgangsart
			Land	Regierungsbezirk	Kreis	
<b>Position in der CSV-Datei</b>	1	2	3	4	5	6
<b>Länge</b>	1	8	2	1	2	1
<b>Format</b>	ALN	NOV	ALN	ALN	ALN	ALN

Beispiel einer CSV-Datei:

*Satz bzw. Zeile 1*

*ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich):* 1. Person  
2. Person  
usw.

```
01101000-123456
3;00000001;01;1;01;2
3;00000002;01;1;01;1
```

Für die Meldung einer „Fehlanzeige“ wird die Bogenart „F“ geliefert.

Position 2 enthält den Buchstaben „J“. Optional kann an Position 3 von Satz bzw. Zeile 2 ein Bemerkungstext geliefert werden.

Beispiel einer CSV-Datei  
zur Meldung einer Fehlanzeige:

Satz bzw. Zeile 1  
ab Satz bzw. Zeile 2 (wiederholender Bereich):

01101000-123456 F;J;Bemerkungstext
---------------------------------------

**ACHTUNG:** Wenn der Melder nicht identisch mit der berichtspflichtigen Stelle ist, muss die BerichtseinheitID in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze stehen, d.h. zu Beginn einer jeden Zeile. In diesem Fall entfällt der oben beschriebene Satz bzw. die Zeile 1.

Alle weiteren notwendigen Informationen sind der Liefervereinbarung sowie der Datensatzbeschreibung zu entnehmen.